

## Bekanntmachung des Landratsamtes Karlsruhe

über den

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### - Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

vom 16.12.2019, AZ: 51.14006-691.172-5050476

Die Stadt Östringen hat beim Landratsamt Karlsruhe die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz für die Schaffung von Retentionsvolumen am Schenkgraben zur Herstellung des 100-jährlichen Hochwasserschutzes im Bereich „Schenkloch V“ beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben.

Im Einzelnen wurden folgende, **einschlägige Kriterien** geprüft:

#### Nutzung:

Die Errichtung des Retentionsbeckens am Schenkgraben ist östlich von Östringen. Das Plangebiet liegt im Osten von Östringen an der Bundesstraße B 292 in Richtung Angelbachtal. Die Höhenlage von 188 m ü. NN bis 189 ü. NN ist verhältnismäßig eben, wie es nach Osten hin leicht ansteigt. Es ist durch den Schenkgraben im Nordosten und die B 292 im Süden begrenzt.

#### Menschen

Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität und Erholungsfunktion des Plangebiets und seines Umfeldes sind nicht zu erwarten.

## Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

### *Tiere*

In den Gehölzen sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG möglich (v.a. Haselmaus, Europäische Vogelarten).

Bei der Schaffung des Retentionsvolumens am Schenkgraben werden jedoch keine Arbeiten (z. B. Gehölzrodungen) durchgeführt, von denen eine Zerstörung der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten ausgeht.

### *Pflanzen/Biotop*

Der „Waldrand Schlehberg O Östringen“ (Nr. 267182153502) stellt ein nach § 30 a LWaldG geschütztes Biotop dar. Rund 580 m<sup>2</sup> des 0,4397 ha großen Biotops befinden sich innerhalb des Plangebiets. Innerhalb des Biotops sind jedoch keine Rodungen vorgesehen.

Das FFH-Gebiet Nr. 6718311 „Nördlicher Kraichgau“ befindet sich in einem Abstand von mindestens 170 m zum Planungsraum. Weder das geplante Retentionsbecken, noch der weitere Verlauf des Schenkgrabens kreuzen das FFH Gebiet.

Aus diesem Grund ist weder eine Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebiets noch eine Beeinträchtigung seines Wasserhaushaltes zu erwarten.

## Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

### *Boden/Fläche*

Abtrag von Böden mit sehr hoher Bewertung um ca. 45 – 55 cm auf einer Fläche von ca. 0,5 ha sowie Aufschüttung von Böschungen. Der Oberboden soll nach der Errichtung des Retentionsvolumens wieder komplett aufgetragen werden. Mit dem Eingriff in das natürlich gewachsene Bodengefüge ist jedoch ein Wertverlust der Bodenfunktion verbunden. Diese finden in der Eingriffsregelung Berücksichtigung.

### *Wasser*

Keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung, da keine Versiegelung stattfindet.

### *Luft/Klima*

Keine Beeinträchtigungen von klimaregulatorischen Funktionen

### *Landschaft*

Keine visuelle Beeinträchtigung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erwarten. Keine wesentliche Änderung gegenüber dem Ist-Zustand.

## Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Keine Betroffenheit

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.